

# Ordnung zum Zuchttauglichkeitsverfahren für Österr.Pinscher (ÖP) vom 1. Februar 2019

## Einleitung

Das Zuchttauglichkeitsverfahren ist Voraussetzung für Österr. Pinscher, für die eine Zuchtzulassung angestrebt wird und ersetzt die bisher geltenden Voraussetzungen!

Ziel des neuen Zuchttauglichkeitsverfahrens ist die Förderung einer einheitlichen Zuchtrichtung, basierend auf Gesundheit sowie standardgerechtem Wesen und Aussehen. Dies kann nur durch Mindestanforderungen in diesen Bereichen sichergestellt werden!

## 1: Allgemeines

**a) Die Zuchttauglichkeitsbeurteilung** (ZTB) findet einmal jährlich statt; (grundsätzlich Ende Mai/Anfang Juni im Rahmen der jährlichen KÖP - Klubschau)

**b) Die ZTB besteht aus 2 Teilen**

Beide Teile werden an einem Tag durchgeführt! Teil 1 ist eine Formwertbeurteilung nach dem gültigen FCI-Standard;

Teil 2 ist eine Wesensüberprüfung (siehe Punkt 3)

**c) Organisiert und durchgeführt** wird die ZTB ausschließlich vom Klub für Österr. Pinscher (KÖP)

**d) Bei der Anmeldung zur ZTB** (wird immer rechtzeitig auf der Homepage des Klubs für Österr. Pinscher zum Download veröffentlicht) sind eine Kopie der Ahnentafel sowie eine Kopie des HD-Befundes (siehe auch Pkt. 1e) beizulegen!

**e) Allgemeine Voraussetzungen** Mindestalter der Hunde zum Zeitpunkt der ZTB = 18 Monate; die Hunde müssen im ÖHZB des ÖKV (A-Blatt oder Registerblatt) eingetragen sein - dies gilt auch für importierte Hunde; **HD**-Befund (HD-A, B oder C); der HD-Befund muss entweder von Dr. Köppel, Bruck a.d.Mur oder der Vetmed Uni Wien ausgestellt sein! **Wenn** der Befund von einem anderen Tierarzt erstellt wurde, ist eine Überbefundung der Röntgenaufnahme durch Dr.Köppel erforderlich! Diese Kosten sind von den Hundehaltern zu bezahlen!

**f) Am Tag der ZTB sind vor Beginn folgende Unterlagen vorzulegen:**

Nachweis der bezahlten Anmeldegebühr

Original-Ahnentafel des Hundes

Impfpass mit gültiger Tollwutimpfung

## **2. Mindestanforderungen Gesundheit, Wesen und Formwert**

**Gesundheit:** ein HD-Befund mit dem Ergebnis HD A, B oder C (nähere Erläuterungen siehe Punkt 1e)

**Formwert:** Bei der Formwertbeurteilung im Rahmen der Klubausstellung des KÖP muss ein Formwert von mindestens GUT erreicht werden; vor der Beurteilung wird bei jedem Hund der Mikrochip sowie die Schulterhöhe mit einem Körmaß überprüft. Die Verweigerung dieser Maßnahmen führt automatisch zur Disqualifikation!

**Wesen:** Ein Wesenstest (ähnlich dem Verkehrsteil der BH-Prüfung mit geringfügigen Abweichungen) muss mit mindestens 2/3 der maximal erreichbaren Punktzahl (= 47 Pkt. von max. 70) absolviert werden.

Falls ein oder auch beide Teile der ZTB mit **-nicht bestanden-** bewertet werden, ist eine einmalige Wiederholung bei der nächsten ZTB möglich. Sollte auch die Wiederholung nicht bestanden werden, ist ein weiteres Antreten nicht mehr möglich!

## **3: Erläuterung zu Teil 2 – Wesensüberprüfung**

Begrüßung mit angeleintem Hund

Durchqueren einer Menschengruppe; Anhalten in der Menschengruppe mit kurzem Gespräch; eine der in der Gruppe stehenden Personen spannt einen Schirm auf; die Menschengruppe entfernt sich

Überqueren einer am Boden liegenden, mehrfach zusammengelegten Gewebefolie sowie Überqueren einer Wippe

Hund wird von einem Helfer an der Leine gehalten, Hundeführer(in) entfernt sich ca. 8 bis 10m und ruft den Hund zu sich

Vorbeigehen an einer sich bewegenden Person mit einem angeleinten Hund und einem vorbeifahrenden Radfahrer der die Klingel betätigt

Plötzlich auftretende laute Geräusche (wie z.B. schütteln eines mit Steinen befüllten Kanisters, oder Umwerfen von übereinander gestapelten leeren Getränkeboxen)

Zum Abschluss durchschreiten Hundeführer(in) und Hund einen Rundbogen mit herabhängenden Bändern und Kunststoffflaschen

## **4. Zuchttauglichkeitsbestätigung**

Nur wenn beide ZTB-Teile bestanden werden, wird vom KÖP eine Zuchttauglichkeitsbestätigung ausgestellt!

**Ausschließlich mit dieser Zuchttauglichkeitsbestätigung kann beim ÖKV Zuchtreferat um eine Zuchtzulassung angesucht werden!**

## **5. Übergangsbestimmung und Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

**Bis zum Zeitpunkt der Durchführung des ersten Zuchttauglichkeitsverfahrens gelten die bisherigen Bestimmungen.**